

AGB - Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Metriox GmbH

www.metriox.com

Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachstehend angeführten Geschäftsbedingungen haben für alle vertraglichen Beziehungen zu unserem Unternehmen Geltung und finden auf alle Bestellungen, Aufträge und Leistungen, die diesem erteilt werden oder von diesem erbracht werden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich beiderseits unterfertigte schriftliche anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden oder, für den Fall, dass der Auftraggeber unserem Unternehmer als Konsument gegenübertritt, zwingende Bestimmungen insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes diesen Geschäftsbedingungen vorgehen.

AGB oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners welche von unseren abweichen werden abgedungen und für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, auch wenn sie von unserer Seite unwidersprochen geblieben sind. Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Vertragspartner die Geltung unserer AGB.

Gegenstand und Leistungen

Gegenstand ist die Einräumung von Softwarelizenzen und/oder Lieferung von Software und/oder Hardware von Metriox und/oder Erbringung von sonstigen Leistungen ausschließlich gemäß schriftlichen Angebotsbeschreibungen von Metriox.

Aufträge, Angebote und Leistungen

Angebote sind grundsätzlich freibleibend, vorbehaltlich Irrtum und technischen Änderungen.

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden oder von uns in Rechnung gestellt werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Eine Ablehnung kann von uns ohne Nennung von Gründen erfolgen.

Grundlage für die Erstellung von Angeboten und in weiterer Folge der Erbringung unserer Leistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, zeigt Metriox dies dem Vertragspartner zeitnah an. Ändert der Vertragspartner von Metriox die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Metriox die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Vertragspartners oder dritter Partner/Lieferanten des Vertragspartners, oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Vertragspartner, ist Metriox berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von Metriox angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

Softwarelizenzen und/oder Gebühren für die Nutzung von Metriox bereitgestellten Portalen (Plattform Subscription) sowie gegebenenfalls auftretende Gebühren für die Datenübertragung werden, wenn nicht anders im Angebot beschrieben, für jede aktivierte Einheit am Portal verrechnet. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt je Gerät/Telematik-Einheit 12 Monate. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch nach Ablauf eines Jahres, sofern keine Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Vertragsjahres erfolgt.

Vertragsbeginn ist der Liefertermin der jeweils bestellten Software/Softwareanpassungen oder Beginn der Bereitstellung von Metriox der Dienstleistungen bzw. Portalleistungen, auch wenn diese noch nicht im vollen Spezifikationsumfang umgesetzt oder aktiv sind.

Wenn nicht schriftlich innerhalb von 10 Werktagen gemeldet, gelten die gelieferten Produkte, Dienstleistungen und Software automatisch als abgenommen.

Mit der Zahlung bestätigt der Kunde formell die Richtigkeit der Leistungserbringung.

Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung ein Pauschalbetrag von 40 Euro zzgl. Umsatzsteuer als Mahnspesen verrechnet. Nach 3facher schriftlicher Mahnung wird die Forderung zur Betreibung an ein Inkassobüro übergeben oder gerichtlich eingetrieben.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, im Falle von Störungen oder Schäden fällige Zahlungen zurückzuhalten und verzichtet darauf, gegen diese Zahlungen irgendwelche Gegenforderungen aufzurechnen. Sollte der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten verletzen, ist Metriox berechtigt die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen.

Im Falle eines Zahlungsverzugs wird ab der zweiten Mahnung ein Pauschalbetrag von 45,- Euro exkl. MwSt. als Mahnspesen verrechnet.

Um eine Realisierung des Angebots zu ermöglichen, wird eine aktive Mitarbeit des Vertragspartners vorausgesetzt. Dies betrifft insbesondere:

- Arbeiten an Fahrzeugen und Fahrzeugelektronik sowie die Ermöglichung des Zugangs zu Fahrzeugen, Betriebsstätten und Werkzeug für Personal welches von Metriox bereitgestellt und/oder beauftragt wird.
- Installationsarbeiten an/in Fahrzeugen und Bereitstellung von Installationsmaterial sowie aktive Mitwirkung bei detaillierter Fehlerbeschreibung- und Protokollierung, Fehlerbehebung, Tests und Fernwartung durch den Vertragspartner.
- Übernahme der Verantwortung, Kosten und Aufwände eventuell benötigter Zertifizierungen (z.B. Fahrzeughersteller) und Genehmigungen (z.B. innerbetrieblich DSGVO) im Zusammenhang mit dem Projekt.
- Verpflichtende Einhaltung des Vertragspartners der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und keine Weitergabe an Dritte/Vervielfältigung/Nachahmung/Veränderung von Geräten/Software Source-Code/Portalinformationen/technische Information sowie sorgfältiger Umgang und keine Weitergabe von Zugangsdaten und Passwörtern.
- Sofern notwendig Bereitstellung von SIM Karten inkl. entsprechenden Datenvolumen. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass von Metriox bereitgestellte/gelieferte Geräte und SIM Karten nicht für andere Zwecke als vorgesehen verwendet werden. SIM Karten, welche von Metriox geliefert wurden, dürfen nur in den entsprechend von Metriox vorgegebenen Geräten verwendet werden. Mögliche entstehende Kosten, welche durch Zuwiderhandeln oder Missbrauch zustande kommen, werden von Metriox an den Vertragspartner zuzüglich einer Vertragsstrafe von mindestens 500,- Euro exkl. MwSt. verrechnet.
- Kommunikation mit und Informationsbeschaffung von Fahrzeugherstellern und betroffenen (Sub-) Komponentenlieferanten der Fahrzeuge. z.B. Schaltpläne, Schnittstellenbeschreibungen, Anschlussmöglichkeiten an Systemkomponenten und Interpretation der benötigten, darauf verlaufenden Informationen,...
- Von Metriox definierte PC, Internet-, Server-, Webbrowser -Zugang/-Voraussetzungen

Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

Metriox haftet nur für Schäden, die von Metriox oder seinen direkt Beauftragten bei Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise nachweislich verursacht wurden. Metriox hat in einem von ihm zu vertretenden Schadenfall nur für den wirklichen (positiven) Schaden einzutreten und haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Lieferverzögerungen, Schäden auf

Grund einer Betriebsunterbrechung, Zinsverlusten, Folgeschäden, Datenverlust, Verlust von geschäftlichen Informationen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, auch dann nicht, wenn Metriox von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet wurde.

Nur reproduzierbare Mängel können im Rahmen der Gewährleistung als Mängelrüge geltend gemacht werden.

Die Beweisumkehr wird ausgeschlossen.

Die Haftung für eine mögliche Rekonstruktion von vernichteten Daten setzt voraus, dass der Vertragspartner (Auftraggeber) von Metriox über Sicherungskopien verfügt oder die Daten in sonst maschinenlesbarer Form bereithält und die Rekonstruktion der Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Die Haftung ist auf den Umfang der Versicherungsdeckung von Metriox, höchstens jedoch auf 5% des Auftragswertes pro Vertragsabschluss limitiert. Der Schadenersatzanspruch ist bei sonstiger Präklusion innerhalb von 6 Monaten ab Schadeneintritt geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Schadenersatzansprüche ein Jahr.

Lieferungen und Zahlungen

Angegebene Liefertermine sind unverbindlich und vorbehalten der rechtzeitigen, ausreichenden und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch Vorlieferanten oder Hersteller.

Metriox behält sich vor, Teilrechnungen zu legen und Teillieferungen durchzuführen.

Software & Hardware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Metriox.

Im Falle von Naturkatastrophen, höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, etc. ist Metriox von der Lieferverpflichtung befreit oder darf Liefertermine uneingeschränkt abändern.

Vertragswidrigkeiten bei Lieferungen von Dienstleistungen, Hardware und Software werden gesondert betrachtet und führen nicht zur Aufhebung von Vertragspunkten eines jeweils anderen Bereichs.

Bei Annahmeverzug oder Verzögerung der Dienstleistungserbringung durch den Vertragspartner von Metriox, sind wir berechtigt vom Auftrag zurückzutreten und unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners die Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises oder falls der tatsächliche entstandene oder verursachte Aufwand höher ist, diesen Betrag zu fordern oder einzubehalten.

Wenn nicht anders angegeben gilt der Geschäftssitz von Metriox als Erfüllungsort.

Sonstiges

Der Vertragspartner erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein Firmenwortlaut und Logo in der Referenzliste der Metriox GmbH geführt wird. Darüber hinaus darf Metriox in diversen Marketingkanälen (z.B. Newsletter, Messen,...) über die Lösung dieses Vertragsgegenstandes berichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages einer Stillschweigepflicht hinsichtlich dieses Preismodells und anfallender Kosten gegenüber Dritten.

Allfällige Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die Auslegung und Durchführung des gegenständlichen Vertrages unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL – Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart.

Stand: 31.12.2018